

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Bereich Beratungsdienstleistungen von SERU Consulting eU

Fassung vom 16.11.2023

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und SERU Consulting eU (Tobias Höllbacher; im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer verwendet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn er von beiden Seiten firmenmäßig gezeichnet wurde.

2.2 Angebote, Kostenvoranschläge und/oder Schätzungen des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht im Einzelnen schriftlich Verbindlichkeit zugesagt wurde.

2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung von Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und dem/der Auftraggeber:in.

2.4 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber:in wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

3.5 Der/die Auftraggeber:in ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmer erstellt bzw. zur Verfügung stellt auf Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Mängel oder Fehler schriftlich zu rügen. Derartige Kontrollen und die damit verbundene Mängelrüge haben unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten bzw. Übermittlung der Unterlagen zu erfolgen. Werden derartige Kontrollen nicht durchgeführt, trägt das Risiko von Mängeln und Fehlern der/die Auftraggeber:in

3.6 Der Auftragnehmer ist bestrebt, vereinbarte Termine möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der/die Auftraggeber:in zu den vom Auftragnehmer vorgegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm/ihr akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner/ihrer Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Leistungsverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und führen nicht zum Verzug durch den Auftragnehmer. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der/die Auftraggeber:in.

3.7 Der/die Auftraggeber:in garantiert die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

3.8 Sollten sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird dies dem/der Auftragnehmer:in unverzüglich angezeigt. Erfolgt keine Änderung durch den/die Auftraggeber:in oder werden keine notwendigen Voraussetzungen geschaffen, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen.

3.9 Wenn die weitere Ausführung aufgrund des Versäumnisses des/der Auftraggeber:in verunmöglicht wird oder eine nachträgliche Änderung der Leistungsbeschreibung durch den/die Auftraggeber:in ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers zu verhindern.

4.3 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung beteiligte Dritte oder Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers nicht anzuwerben, ihnen keine Angebote auf Anstellung, Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung zu machen oder ihr Wissen, Fähigkeiten oder Fertigkeiten auf andere Art und Weise in Anspruch zu nehmen.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch der beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, in der Regel vier bis acht Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5.4 Die Durchführung der vom Auftragnehmer empfohlenen Maßnahmen muss vom dem/der Auftraggeber:in selbst und in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Alle Vorschläge und Anregungen wurden vom Auftragnehmer nach bestem Wissen und Gewissen, aufgrund der betrieblichen Einschau, mit Hilfe der erhaltenen Angaben und der vorgelegten Unterlagen zusammengestellt.

5.5 Der Auftragnehmer handelt bei der Durchführung seiner Leistungen nach den allgemein anerkannten Prinzipien seiner Berufsausübung.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der/die Auftraggeber:in ist die bei sonstigem Haftungsausschluss (Gewährleistung und Schadenersatz) verpflichtet, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.2 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner Leistung zu beheben. Er wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen. Falls erforderlich, sind von/von der Auftraggeber:in Unterlagen, Informationen und Daten erneut zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungspflicht wird dadurch nicht verlängert.

7.3 Im Falle von Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Es obliegt dem/der Auftraggeber:in, das Vorliegen eines Mangels nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

7.4 Gewährleistungsansprüche des/der Auftraggebers:in erlöschen sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7.5 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf die Bereitstellung falscher Informationen seitens des/der Auftraggeber:in zurückzuführen ist.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Mitarbeiter:innen oder Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Der Versand von Dokumenten, Leistungsbeschreibungen etc. erfolgt auf Kosten und Gefahr des/der Auftraggeber:in.

8.6 Eine Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des/der Auftraggeber:in.

8.7 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für abgelehnte Projektanträge.

8.8 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für an ihn fehlerhaft übermittelte Daten und Informationen, bzw. für Informationen, welche Rechte Dritter verletzen oder ihm entgegen einzuhaltenden Geheimhaltungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt wurden.

8.9 Die Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer wird in jedem Fall, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet dem/der Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den/die Auftraggeber:in und die Art des Projektes ohne Angabe von Details als Referenz zu nennen.

10. Honorar

10.1 Das Honorarangebot des Auftragnehmers erlangt durch die schriftliche Bestätigung durch den/die Auftraggeber:in Verbindlichkeit. Über den bestätigten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellte werden. Abweichungen von einem dem Vertragshonorar zugrunde liegenden Zeitaufwand, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, werden, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, nach tatsächlichem Anfall berechnet.

10.2 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer sofort ohne jeden Abzug fällig und spesenfrei zu zahlen.

10.3 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.4 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

10.5 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Soweit Teilzahlungen vereinbart sind, tritt bei Verzug auch nur einer Rate Terminverlust ein und der gesamte noch aushaftende (Rest-)Betrag ist fällig. Darüber hinaus trägt der/die Auftraggeber:in auch allfällige Kosten eines vom Auftragnehmer beauftragten Inkassobüros oder Rechtsanwalt:in.

10.8 Im Fall des Rücktritts vom Vertrag aus wichtigen Gründen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das Honorar für die bis dahin erbrachten Leistungen.

10.9 Der/die Auftraggeber:in ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer Ansprüche, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

10.10 Alle Beträge verstehen sich in EURO exklusive Umsatzsteuer sofern diese nicht gesondert angegeben ist.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

12.3 Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Leistungserbringungszeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der/die Auftraggeber:in berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Frist von 14 Tagen die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den/die Auftraggeber:in daran kein Verschulden trifft.

12.4 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Krankheiten, Unfälle und sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Leistungserbringung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungserbringungsfrist.

12.5 Stornierungen durch den/die Auftraggeber:in sind nur mit schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden ist,

hat der Auftragnehmer das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 Prozent des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

13.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

14. Mediationsklausel

14.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

14.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.